

### 65. Rechtliche Bedeutung der einer Willenserklärung beigelegten Voraussetzung.

II. Zivilsenat. Urt. v. 9. Januar 1906 i. S. Lh. (Kl.) w. F. (Bekl.).  
Rep. II. 226/05.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Beklagte für seine Restaurationsräume von der Klägerin deren patentierte amerikanische Drehtür für 3000 *M* unter der als Bedingung gewollten Voraussetzung gekauft, daß die polizeiliche Genehmigung zur Anbringung der Drehtür erteilt werde. Das Polizeipräsidium hat jedoch aus sicherheitspolizeilichen Gründen die erforderliche Genehmigung endgültig versagt. Das Berufungsgericht hat deshalb — möge man dem Vertrag einen beliebigen rechtlichen Charakter geben — die Klage auf Zahlung des restlichen Preises abgewiesen und der auf Rückerstattung der geleisteten Ratenzahlungen des Kaufpreises gerichteten Widerklage stattgegeben, weil die Vertragsvoraussetzung nicht eingetroffen, und der Beklagte rechtzeitig den Rücktritt vom Vertrag erklärt habe.

Der Kläger rügt, die Annahme einer stillschweigenden Voraussetzung, wie solche das Berufungsgericht unterstelle, sei grundsätzlich zu verwerfen, weil einer solchen Annahme die Verwechslung eines Irrtums im Beweggrund mit der Setzung einer Bedingung zugrunde liege. Diese Rüge geht fehl.

Die Windscheid'sche Lehre von der Voraussetzung,  
vgl. Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung, Düssel-

dorf 1850; dazu Windscheid-Ripp, Lehrbuch des Pandektenrechts 8. Aufl. Bd. 1 § 97 flg., und Entsch. des R.O.G.'s Bd. 19 S. 50,

ist selbst in der Form abzulehnen, wonach Verträge keinen Bestand haben, wenn der eine Vertragsteil eine von ihm unterstellte Voraussetzung beim Vertragsschluß erkennbar gemacht hat, und diese Voraussetzung nicht eintritt. Der erste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs § 742, Motive Bd. 2 S. 842, erachtete eine stillschweigende Erklärung einer solchen Voraussetzung für wirksam. In den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung, Bd. 2 S. 690, wurde ausdrücklich festgestellt, daß für die Windscheid'sche Lehre von der Voraussetzung niemand mehr eintrete, wie solche auch bereits in den Entsch. des R.O.G.'s in Zivilf. Bd. 24 S. 169 zurückgewiesen worden war. In das Bürgerliche Gesetzbuch ist diese Lehre somit nicht übergegangen; sie würde in der That die Sicherheit des Verkehrs gefährden und den Unterschied zwischen Voraussetzung und Motiv verwischen. Soweit also nicht ausdrücklich eine solche Voraussetzung als Vertragsinhalt vereinbart ist, haben die Grundsätze über Treue und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsſitte §§ 133. 157 B.G.B. bei Auslegung und Ermittlung des Parteiwillens die Entscheidung zu geben. Von diesem Gesichtspunkt aus hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts immer die Zulässigkeit des Rücktritts wegen veränderter Umstände beurteilt.

Vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 50 S. 257, Bd. 60 S. 59.

Gegen diese Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht verstoßen. In den Entscheidungsgründen wird nämlich ausgeführt, daß der Beklagte sich nach dem Zeugnis des Vertreters des Klägers nur unter dem Vorbehalt polizeilicher Genehmigung der Thür hat binden wollen. Da dieser Vertreter den Vertrag mit dem Beklagten abgeschlossen hat, so ist dieser Vorbehalt zum Vertragsinhalt erhoben worden. So wollen die Gründe des zweiten Richters verstanden sein."